

NACHRICHTEN AUS DEM FRANKENBUND



Herausgeber: Der 1. Bundesvorsitzende. Für den Inhalt der Gruppenberichte sind die Gruppenvereinsräte verantwortlich. - Buchdruckereischaft Wüzburg, Hofstraße 3, Hof 94712 - Postfach 101, Nürnberg, 089-04-853, Seidl, Spiek. Würzburg, 8468.

Nr. 75

Oktober 1973

Satzung des Frankenbundes

(Beschlussen auf dem Bundestag in Nürnberg am 22. 5. 1973)

I. Wesen und Aufgaben des Bundes

§ 1

Der Frankenbund ist eine Vereinigung mit dem Ziel, die kulturellen Werte in Franken bewahrt zu machen und die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Landes- und Volkskunde, der Kunst und Geschichte zu verbreiten.

Der Frankenbund will die fränkische Eigenart in Sprache und Kunst, Sitten und Brauch pflegen. Er will das Verständnis für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung Franken fördern. Er unterstützt alle Bestrebungen einer aktiven Kultur- und Heimatpflege.

Der Frankenbund will allen helfen, in Franken eine Heimat zu finden. Er will mitarbeiten an der europäischen Einigung.

Der Frankenbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 18. 12. 1958.

§ 2

Das Arbeitsfeld des Frankenbundes umfaßt den gesamten fränkischen Lebens- und Kulturraum.

§ 3

Der Frankenbund steht jenseits aller parteipolitischen und ideologischen Bindungen.

§ 4

Sitz des Frankenbundes in Würzburg.

§ 5

Das Bundeszeichen ist die fränkische, von Rot und Weiß gestrichelte Rennfahne im blauen Feld.

§ 6

Der Frankenbund ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Frankenbund, Vereinigung für fränkische Landeskunde und Kulturpflege e. V.“.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

§ 8

Die Mitglieder des Frankenbundes teilen sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Körperschaftliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Wahlmitglieder

§ 9

Die Aufnahme der ordentlichen und körperschaftlichen Mitglieder in den Frankenbund erfolgt auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung über die Gruppe oder unmittelbar durch die Bundesleitung. Die Mitgliedschaft besteht sich unbeschadet der Gruppeneigenschaft auf den Gesamtbund.

§ 10

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an die Gruppe, dessen Höhe von der Gruppe festgesetzt wird. Die Gruppe führt für jedes Mitglied einen Beitragsanteil an die Bundesleitung ab, der vom Bundesrat festgesetzt wird.

Die körperschaftlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung. Der Mindestbeitrag wird vom Bundesrat festgesetzt. Soweit körperschaftliche Mitglieder erklärungsweise einer Gruppe angehören, führt die Gruppe den Mindestbeitrag an die Bundesleitung ab.

§ 11

Ehrenmitglieder und Wahlmitglieder werden von der Bundesleitung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 12

Jedem Mitglied, das 25 Jahre ununterbrochen dem Bund angehört hat, wird das Goldene Bundesabzeichen verliehen. Für Verdienste besonders Art kann die Bundesleitung das Große Goldne Bundesabzeichen verliehen.

§ 13

Erlaubte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Falls Mitglieder Kapitalanteile gehalten oder Sachbelegungen gehalten haben, so erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bundes nicht mehr als die Kapitalanteile und den Wert der gehaltenen Sachbelegungen zurück.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 15

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und muß spätestens zum 30. November gegenüber der Gruppe oder der Bundesleitung schriftlich erklärt werden.

§ 16

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten gegen die Satzung des Bundes, gegen Ansehen und Zusammenhalt des Bundes verstößt oder eine ehrenrührige Handlung begeht, kann durch die Bundesleitung ausgeschlossen werden.

II. Gliederung, Vertretung und Organe des Bundes

§ 17

Der Bundestag

Der Bundestag ist die Vertretung der Mitglieder. Er ist zuständig für die Festlegung und Änderung der Bundessatzung, die Festlegung des an die Bundesleitung abzuführenden Beitragsanteils der ordentlichen Mitglieder und des Mindestbeitrags der körperschaftlichen Mitglieder, Entgegennahme der Berichte der Bundesleitung und der Kassenspreiser, Beschlußfassung über Entlassung und Wahl der Bundesleitung und der Kassenspreiser. Ferner wählt der Bundestag die Mitglieder des Bundesrates und des Abwesensrats, soweit sie nicht entsprechend dem Briefat angeben.

Die Bundesleitung und die Kassenspreiser werden auf die Dauer von 2 Jahren, die Mitglieder des Bundesrates und des Abwesensrats auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit über die bisherige Bundesleitung bis zur Neuwahl die Geschäftsführer.

Der ordentliche Bundestag wird von der Bundesleitung mindestens alle 2 Jahre an einem wechselnden Tagungsort einberufen und 4 Wochen vor dem Zusammenritt durch Veröffentlichung in einem Bundesorgan unter Mitwirkung der Tagesrechnung bekanntgemacht. In dringenden Fällen kann auch ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Gruppen muß ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden.

Am Bundestag kann jedes Mitglied teilnehmen, Stimmberechtigt sind

a) die Gruppen des Bundes,

Sie erhalten bis zu 30 ordentlichen Mitgliedern 10 Stimmen, bis zu 60 Mitgliedern 20 Stimmen, bis zu 100 Mitgliedern 30 Stimmen und für jede weiteren 50 Mitglieder 10 weitere Stimmen. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1. Januar des Geschäftsjahres,

b) die körperschaftlichen Mitglieder mit je einer Stimme.

Der Bundestag entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Bundes ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten die Stimmen der Gruppe, durch die der Bundesentscheidungsfall vertreten ist, den Ausschlag. Die Stimmen sind unter den Gruppen und körperschaftlichen Mitgliedern nicht übertragbar. Jede Gruppe soll beim Bundestag vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit des Bundestages wird jedoch durch das Fehlen einer oder mehrerer Gruppen nicht berührt.

Die Bundesleitung

§ 18

Die Bundesleitung besteht aus einer engeren und einer erweiterten Bundesleitung. Die engere Bundesleitung ist die geschäftsführende Bundesleitung. Sie besteht aus dem 1. Bundesvorsitzenden, dem 2. Bundesvorsitzenden, zwei stv. Bundesvorsitzenden, dem Bundesgeschäftsführer, dem Bundeskassamann und dem Schriftleiter der Bundeszeitung.

Der erweiterten Bundesleitung gehören ferner an die Bezirksvorsitzenden, die stv. Bezirksvorsitzenden, der stv. Bundesgeschäftsführer, der stv. Bundeskassamann und der Bundespräsident.

§ 19

Der Bundesvorsitzende steht der Bundesleitung vor und vertritt den Bund in allen Angelegenheiten, die dem Gesamtbund betreffen und über örtliche Bedeutung hinausgehen.

Vorsand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Bundesvorsitzende und der 2. Bundesvorsitzende, jeder für sich allein. Sie vertreten den Bund getätlich und außergerichtlich.

§ 20

Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und vollzieht die Beschlüsse des Bundestags und der Bundesleitung.

§ 21

Der Bundeskassamann verwaltet die Geldmittel und führt die Geldgeschäfte des Bundes. Er ist dafür dem Bundestag verantwortlich. Er hat neben dem Bundesvorsitzenden selbständige Bankvollmacht.

§ 22

Für das Gebiet der bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken werden je ein Bezirksvorsitzender und ein stv. Bezirksvorsitzender gewählt. Der Bezirksvorsitzende fördert die Arbeit des Bundes innerhalb seines Bezirks.

§ 23

Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung während der Amtszeit aus, so kann die Bundesleitung das frei gewordene Amt einem anderen Mitglied bis zum nächsten Bundestag übertragen.

§ 24

Über die Verhandlungen der Bundestagung und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem dazu bestimmten Schriftführer und dem anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 25

Der Bundesbeirat

Der Bundesbeirat berät die Bundesleitung in allen Fragen, in denen dies notwendig oder zweckmäßig erscheint. Ihm gehören an:

a) die Mitglieder der Bundesleitung,

b) die Vorsitzenden der Gruppen, bei Verhinderung ihre Stellvertreter,

c) die vom Bundesrat gewählten Mitglieder.

Der Vorsitz im Bundesratruß führt der Bundesvorsitzende. Der Bundesrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

§ 26

Der Schriftleitungsausschuß

Die Bundesleitung kann für besondere Veröffentlichungen einen Schriftleitungsausschuß einsetzen.

§ 27

Kommission für Kunst und Wissenschaft

Die Bundesleitung beruft eine besondere Kommission für Kunst und Wissenschaft. Diese wählt einen Vorsitzenden.

§ 28

Arbitrium

Der Bundesrat wählt einen Arbitrium. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die Bundesangelegenheiten betreffen und von erheblicher Bedeutung sind, zu schlichten. Er ist gleichzeitig Berufungsinstanz für Beschlüsse, die in Anwendung von § 16 von der Bundesleitung oder einer Gruppe gegen ein Mitglied gefaßt worden sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern wird er als Ehrengericht tätig.

§ 29

Die Gruppen

Die an einem Ort und dessen Umgebung wohnenden Mitglieder bilden eine Gruppe, die sie betonen. Als ordentliche Mitglieder müssen einer Gruppe angehören, die körperschaftlichen Mitglieder wahlweise einer Gruppe oder dem Bund.

Die Gruppen wählen ihren Vorstand und bestimmen ihre Arbeitsweise selbst. Sie werden in ihrem Eigenleben durch die Bundesleitung gefördert.

Anderer Vereine mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können durch Vereinbarung mit der Bundesleitung Gruppen des Frankenbundes werden. Demartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Jedes Mitglied eines solchen Vereins wird damit gleichzeitig ordentliches Mitglied des Frankenbundes.

IV. Einrichtungen des Bundes

§ 30

Die Zeitschrift

Der Bund gibt für seine Mitglieder eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift heraus. Das Entgelt für die Zeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 31

Nachrichten aus dem Frankenbund

Berichte und Nachrichten für die Gruppen und Mitglieder erscheinen als „Nachrichten aus dem Frankenbund“.

§ 32

Die Bibliothek

Der Bund unterhält eine Bibliothek, die allen Mitgliedern nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Verfügung steht.

V. Arbeit des Bundes

§ 33

Der Frankenbund verfolgt seine Ziele in erster Linie durch regelmäßige Veröffentlichungen, insbesondere durch Herausgabe einer Zeitschrift. Der Gesamtbund sowie die einzelnen Gruppen veranstalten ferner Vorlesige, Führungen, Studienfahrten, Wanderversen, Seminare, Bildungskurse und der gleichen.

§ 34

Der Frankenbund begründet und fördert grundsätzlich alle Bestrebungen außerhalb des Bundes, die der fränkischen Landeskunde und Kulturpflege dienen.

§ 35

Alle Organe des Bundes versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Insbesondere Aufwendungen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ersetzt. Niemand darf durch Verschuldungsoperationen oder durch ungewerkeltigte Verbindungen legitimiert werden.

VI. Bundesvermögen

§ 36

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Bundes, soweit es etwa eingetragene Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gesellschaft für Fränkische Geschichte e. V. Die Bibliothek des Bundes fällt an dreizehntägige Bibliothek, welche die Bundesbibliothek verwaltet. Das Vermögen der Gruppen wird von dieser Regelung nicht berührt.

VII. Gerichtsstand

§ 37

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen an und Forderungen gegen den Frankenbund ist Würzburg.

VIII. Geschäftsordnung

§ 38

Diese Satzung wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung, die von der Bundesleitung erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.